

wendung leiden, welche zwar theilweise zum Weinbaue benutzt würden, jedoch streng genommen nicht in die Kategorie der Weinberge zu rechnen seien, und auch in mancher anderen Beziehung, z. B. hinsichtlich der Cavallerieverpflügungsgelder, nicht als solche angesehen würden. Demnach laufe die Fassung der Deputation dem Zwecke des Gesetzes zuwider.

Bürgermeister Ritterstädt: Er sei hiermit um so mehr einverstanden, als nach §. 6. bei dem Steuererlasse wegen der Wetterschäden auch diejenigen Gebäude mit in Aufrechnung kämen, da dieß doch eigentlich nur bei den zum Weinbau erforderlichen Gebäuden zulässig sei, während bei Gütern, die zugleich zur Feldwirthschaft mit dienten, auch hierzu Gebäude erforderlich sein würden.

Prinz Johann: Dieses Bedenken werde sich durch einen Zusatz zu §. 6. beseitigen lassen. Die Fassung der Deputation beabsichtige besonders zu bestimmen, daß jedes Grundstück, in dessen Complex wenigstens die Hälfte mit Wein bebaut sei, wie im Dresdner Elbthale der Fall wohl auch vorkomme, des hier ausgeworfenen Erlasses theilhaftig werden könne. Dieß liege selbst im Sinne des Gesetzes.

Der §. 2. wird hierauf einstimmig nach der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung angenommen.

§§. 3. u. 5. waren von der 2. Kammer unverändert angenommen worden, und auch die Deputation der 1. Kammer hatte eine derartige Annahme empfohlen. Zu §. 4. aber bemerkte die Deputation:

§. 4. ist von der 2. Kammer mit der Abänderung angenommen, daß dem Paragraph im Eingange folgende Fassung gegeben worden ist:

„Dieser Anspruch tritt ein, wenn durch Frost oder Hagelschlag mindestens zwei Drittheile, durch heftige Regengüsse mindestens die Hälfte der sämtlichen Weinstöcke ic.“

Da der Gesetzentwurf den Anspruch auf Steuererlaß durchgängig auf $\frac{2}{3}$ des Schadens an Weinstöcken stellt, so weicht der §., wie er von der 2. Kammer Annahme gefunden, in so weit ab:

als er bei Schäden durch Regengüsse den Anspruch auf Steuererlaß schon dann zulässig macht, wenn nur die Hälfte der Weinstöcke beschädigt worden sind.

Wenn nun nach der Bemerkung der jenseitigen Deputation der Fall, wo die Beschädigung der Weinstöcke in einem Weinberg durch Regengüsse auf $\frac{2}{3}$ sich erstreckt, höchst schädlich ist, der Schaden durch heftige Regengüsse aber um so empfindlicher ist, als er sehr vielfach durch Einsturz der Terrassenmauern und durch das Wegschwemmen des Düngers und der Erde vergrößert wird, so hat die Deputation der Ansicht der 2. Kammer ihren Beifall zu versagen nicht vermocht, und sie empfiehlt die Abänderung der 1. Kammer und zugleich mit solcher die Annahme des §.

Diese §§. werden von der Kammer in der gedachten Weise angenommen.

Zu §. 6., dessen unveränderte Annahme ebenfalls von der 2. Kammer beschlossen worden, womit die Deputation der 1. Kammer sich einverstanden, bemerkt

Prinz Johann: Um den bei §. 2. vom Bürgermeister Ritterstädt gehegten Bedenken zu begegnen, könne man hier nach dem Worte: „Hofraum“ setzen: „bei geschlossenen Gütern, so weit sie ihrer Bestimmung nach zum Weinberge gehören.“ —

Dieser Vorschlag wird ausreichend unterstützt und mit dieser Hinzufügung der §. selbst einstimmig angenommen.

§. 7. wird ebenfalls unverändert angenommen.

Die Deputation bemerkt zu §§. 8. — 11.

Als Folge der Veränderung im §. 4. hat bei §. 8. die 2. Kammer auf Antrag ihrer Deputation genehmigt, daß 1) hinter das auf der 1. Zeile zu lesende Wort „Weinbergs“ die Worte: „von einer der im §. 3. genannten Calamitäten oder zwei Drittheile derselben von Frost und Hagelschlag, oder aber deren Hälfte von heftigen Regengüssen, in der §. 9. oder 10.“ ic. gesetzt, und dagegen die auf der 1. und 2. Zeile befindlichen Worte: oder zwei Drittheile derselben, von einer der im §. 3. genannten Calamitäten, in Wegfall gebracht, so wie 2) die Worte der letzten Zeile in letzteren in folgende Worte: „in beiden letzteren Fällen“ verwandelt werden möchten. Diese Abänderungen werden von der Deputation, als folgerechte, der 1. Kammer zur Annahme anempfohlen.

§. 9. ist nach dem Gesetzentwurfe von der 2. Kammer angenommen worden, und die Deputation glaubt, daß die 1. Kammer beizutreten kein Bedenken haben könne; sie schlägt jedoch vor, daß zu Beseitigung von Mißverständnissen statt der auf den letzten zwei Zeilen ersichtlichen Worte: widrigen Falls der Erlaß mit Anfang des zweiten Jahres hinwegfällt, die Worte:

„widrigenfalls der Erlaß für die Jahre, in deren Beziehung die erwähnte Bescheinigung mangelt, hinwegfällt,“

substituirt werden mögen, da der Erlaß nicht bloß auf 2, sondern auch auf 3 und 4 Jahre nach Inhalt des §. stattfinden und die Benutzung der beschädigten Fläche zum Weinbau noch in dem ersten und zweiten Jahre erfolgen, aber möglicher Weise erst im dritten unterbleiben kann.

§. 10. ist von der 2. Kammer mit der geringen Veränderung, daß nach dem Worte „Geflüthe,“ anoch die Worte: „mindestens die Hälfte der Stöcke“ angehängen werden möchten, angenommen worden; dieser Nachseß ist Folge des veränderten 4. §. und die Annahme mit dieser Abänderung findet die Kammer unbedenklich.

Nach Beschluß der 2. Kammer soll §. 11. gänzlich in Wegfall gebracht werden, die Deputation ist damit einverstanden, weil die gegen den Frostschaden anempfohlenen Vorbeugungsmittel allenthalben denen Erwartungen nicht entsprochen zu haben scheinen, und es wohl zu vermuthen steht, daß jeder Weinbergsbesitzer aus eigenem Antriebe Alles anwenden werde, um die ihm Nachtheil bringenden Frostschäden von sich abzuwenden.

§. 8. wird nach der Fassung der 2. Kammer, §. 9. nach der von der 2. Kammer vorgeschlagenen Abänderung, §. 10. nach der Fassung der 2. Kammer, einstimmig genehmigt. Der §. 11. aber wird nach dem Beschlusse der 2. Kammer einstimmig in Wegfall gebracht.

Bei §. 12. hat die 2. Kammer beschlossen, in der Schrift einen Antrag an die Staatsregierung zu stellen, welcher dahin gerichtet sein solle:

es möchten die von der Gerichtsobrigkeit entfernt liegenden Weinberge für die in dem Gesetz bemerkten Calamitätsfälle einer näheren Gerichtsobrigkeit zugewiesen werden.

Abgesehen davon, daß es Weinberge kaum geben möchte, welche so weit, daß die Gerichtsobrigkeit in einem Tage auf solche nicht gelangen könnte, entfernt liegen, so schien der Deputation, als wenn dem Antrage auch der Umstand entgegentrete, daß besonders bei Calamitäten, welche mehrere Weinbergsbesitzer betreffen, den fremden Obriigkeiten die erforderliche Kenntniß der Interessenten und Localitätsverhältnisse unbekannt sein dürfte;